



Task Force Impfkoordination

Information 16-2021

Stand: 09.02.2021

Taxikostenerstattung

Wie bereits mit Nachricht vom 18. Januar mitgeteilt, hat das Land den Bürgerinnen und Bürgern, die 80 Jahre und älter sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung der Taxikosten für Fahrten ins Impfzentrum in Aussicht gestellt. Zur Abwicklung der möglichen Taxikostenerstattung wird darum gebeten, die Impfpersonen im Anmeldebereich der Impfzentren standardisiert zu fragen, wie sie angereist sind.

Ist die Impfperson mit einem Taxi oder vergleichbar angereist, besteht ein Kostenübernahmeanspruch gegenüber der jeweiligen Krankenkasse, wenn eine der folgenden Voraussetzungen nach § 60 SV. Sozialgesetzbuch insbesondere vorliegt:

- ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (Blindheit) oder „H“ (Hilflosigkeit) oder
- Einstufung in den Pflegegrad 3, 4 oder 5, bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität.

Anspruchsvoraussetzung in diesen Fällen ist eine vor Fahrtantritt vom Arzt ausgestellte „Verordnung einer Krankenförderung“. Soweit dieser Anspruch auf Kostenübernahme gegeben ist, rechnet das Taxiunternehmen unmittelbar mit der Krankenkasse ab.

In den Fällen, in denen ein Anspruch gegenüber der Krankenkasse/-versicherung auf Übernahme der Fahrtkosten besteht, diese die Kostenübernahme jedoch ablehnt, kann ein Erstattungsantrag an das Land Hessen gestellt werden.

Hierzu wird darum gebeten, das beigefügte Antragsformular als Papierausdruck an die Impfperson auszuhändigen.

Die für die Erstattung benötigten Informationen sind auf dem Antragsformular aufgedruckt.